

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
in der Gemeinde Struvenhütten
(Hebesatzsatzung)

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2017 und 17.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Struvenhütten erhebt

- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze *

Die Hebesätze für diese Steuern (Realsteuern) werden ab dem Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für
 - a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 339 v. H.
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) auf 339 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 325 v. H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Struvenhütten, den 12.12.2017

Gez.: Britta Jürgens
Bürgermeisterin

- *Die Satzung ist am 20.12.2017 in der Umschau veröffentlicht worden und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.*
- *Die 1. Nachtragssatzung ist am 27.12.2019 in der Umschau veröffentlicht worden und am 01.01.2020 in Kraft getreten.*

* § 2 ist geändert worden und am 01.01.2020 in Kraft getreten.